

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2018/6/11 G273/2017 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2018

Index

27/01 Rechtsanwalte

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

B-VG Art139 Abs1 Z4

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd

ABGB §1440

RAO §19 Abs3

RL-BA 1977 §17

Leitsatz

Zurückweisung von Parteiantragen auf Aufhebung von Bestimmungen der RAO, der RL-BA 1977 sowie des ABGB mangels Antragslegitimation

Rechtssatz

Der vorliegende Antrag wurde von der Antragstellerin gleichzeitig mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versaumung der Berufungsfrist gegen das (erstinstanzliche) Urteil des Bezirksgerichtes Modling vom 19.01.2017 eingebracht. Dieser Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie die Berufung wurden mit Beschluss des Bezirksgerichtes Modling vom 15.11.2017 zuruckgewiesen. Dem gegen diese Entscheidung erhobenen Rekurs wurde mit Beschluss des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 02.03.2018 keine Folge gegeben. Mit dem Beschluss des Landesgerichtes Wiener Neustadt wurde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verwehrt bzw die Zuruckweisung der Berufung der Antragstellerin rechtskraftig. Da somit die Berufung unzulassig ist, liegt im Hinblick auf §19 Abs3 RAO, §17 RL-BA 1977 sowie §1440 ABGB kein zulassiges Rechtsmittel iSd §62a Abs1 VfGG bzw §57a Abs1 VfGG vor, weshalb der Antragstellerin die Legitimation zur Antragstellung gema Art140 Abs1 Z1 litd B-VG bzw Art139 Abs1 Z4 B-VG fehlt.

Entscheidungstexte

- G273/2017 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.06.2018 G273/2017 ua

Schlagworte

VfGH / Parteiantrag, VfGH / Legitimation, Wiedereinsetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2018:G273.2017

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2018

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at